



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004-00135
Bearbeiter Holger Fuchs
Durchwahl 2728

An die Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

per E-Mail

Datum 23. April 2020

Erlass Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst (Erlass vom 08.01.2016, Abl. 1/16, S.18-24) in der jeweils geltenden Fassung

Ergänzende Regelung zur Gewinnung von Lehrkräften für den Unterricht an Grundschulen

Erlass vom 23.04.2020
Gült. Verz. Nr. 7200

In Ergänzung zu den Regelungen des Einstellungserlasses zum Ranglistenverfahren kann bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit gymnasialem Lehramt an diejenigen Personen vorrangig ein Einstellungsangebot vergeben werden, die ihre Bereitschaft zur Abordnung an Grundschulen für mindestens vier Jahre und zur Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung erklären. Bezüglich der konkreten Fachanforderung ist durch das zuständige Staatliche Schulamt zwischen der Stammschule und der Grundschule Einvernehmen herzustellen. Der Einsatz an der Stammschule erfolgt während der Probezeit mit mindestens neun Stunden ihrer wöchentlichen Pflichtstundenzahl, um die Bewährungsfeststellung im gymnasialen Lehramt zu ermöglichen. Mit den verbleibenden Pflichtstunden ist die Lehrkraft an eine Grundschule abzuordnen, die Schülerinnen und Schüler an die Stammschule abgibt. Die Gymnasiallehrkraft sollte nicht im Anfangsunterricht eingesetzt werden (Jahrgangsstufen 1 und 2).

§ 8 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte zum Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen bleibt unberührt.

Der Vorrang gilt gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern, die diese Erklärung nicht abgegeben haben.

Solche Einstellungen erfolgen zur Deckung des erhöhten Einstellungsbedarfs an Grundschulen.

Bei Ablehnung eines solchen Einstellungsangebotes verfällt der Anspruch auf ein weiteres Angebot für ein Jahr nach Nr. 1.7 des Einstellungserlasses nicht und es wird

kein Malus nach Nr. 3.10 des Einstellungserlasses vergeben. Die sonstigen Regelungen des Einstellungserlasses bleiben unberührt.

Die abgeordnete Lehrkraft ist zur Teilnahme an mindestens zwei Fachtagen (Baustein 1) und an der einwöchigen Kompaktfortbildung (Baustein 2) des begleitenden Fortbildungsangebots zur Abordnung von Gymnasiallehrkräften an Grundschulen verpflichtet. Die Pflicht zur Teilnahme an der einwöchigen Kompaktfortbildung besteht nicht, wenn die Lehrkraft bereits im Prüfungssemester des Vorbereitungsdiens-tes am freiwilligen Fortbildungsangebot zur Vorbereitung auf den Unterrichtseinsatz an einer Grundschule teilgenommen hat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule hat der abgeordneten Lehrkraft die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen zu genehmigen. Sie bzw. er ermöglicht der abgeordneten Lehrkraft zudem die Teilnahme an weiterführenden, bereits bestehenden fachspezifischen oder überfachlichen Fortbildungsangeboten für Grundschullehrkräfte (Baustein 3), sofern nicht dringende dienstliche Gründe dagegensprechen.

Dieser Erlass tritt am 23.04.2020 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Heike Jäger